

II-2104 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Präs. 1879/68

441 / A.B.  
zu 909 / J.  
Präs. am 28. Okt. 1968

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 909/J-NR/1968

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Haas, Konir, Wodica und Genossen, Zahl 909/J-NR/1968, betreffend die rechtzeitige Verständigung von Gebietskörperschaften über Schädigungen, die Gegenstand strafgerichtlicher Untersuchungen sind, die ich am 24. Oktober 1968 erhalten habe, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Wortlaut der Anfrage:

1. Trifft es zu, daß dem Land Niederösterreich erst im Dezember 1967 die erwähnten "schädigenden Ereignisse" bekanntgegeben worden sind?

2. Welche Maßnahmen beabsichtigen Sie, Herr Bundesminister, in bezug auf die Frage zu ergreifen, ob es sich empfiehlt, die Staatsanwaltschaften anzuweisen, in Fällen von Schädigung einer Gebietskörperschaft deren zuständige Organe laufend über den Stand der gerichtlichen Untersuchungen in Kenntnis zu setzen?

Antwort:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Ist es zweifelhaft, ob der durch eine strafbare Hand-

lung Geschädigte vom anhängigen Strafverfahren Kenntnis hat, so ist er nach § 365 der Strafprozeßordnung vom Verfahren zu verständigen, damit er von seinem Recht, sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anzuschließen, Gebrauch machen kann. Diese Verständigung obliegt dem Staatsanwalt nur dann, wenn dieser die Anzeige zurücklegt oder die gerichtliche Verfolgung, sei es sofort, sei es nach Vornahme von Vorerhebungen, ablehnt (§ 47 StPO). In allen anderen Fällen, so auch in dem der Anfrage zugrunde liegenden Strafverfahren, obliegt die in der Strafprozeßordnung vorgesehene Verständigung des Geschädigten dem zuständigen Richter. Nach der Bundesverfassung steht es mir nicht zu, zu richterlichen Amtshandlungen persönlich Stellung zu nehmen. Zu Punkt 1 der Anfrage verweise ich daher auf den Bericht vom 15. November 1968, den der Untersuchungsrichter, der die Strafsache gegen Viktor Müllner sen. führte, dem Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien erstattete.

Nach diesem Bericht wurde die Tatsache des gegen Viktor Müllner sen. anhängigen Strafverfahrens (unter Anführung des gerichtlichen Aktenzeichens) dem Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich erstmals am 29. November 1966 anlässlich eines Ersuchens um Entbindung eines Zeugen von der Verschwiegenheitspflicht zur Kenntnis gebracht. In der Folge fand mit Organen des Landes Niederösterreich ein reger Schriftverkehr statt, der nach Ansicht des Untersuchungsrichters erkennen läßt, "daß das Land Niederösterreich bereits vor Zustellung der Anklageschrift Kenntnis von dem Strafverfahren gegen Viktor Müllner sen. und dem diesem Strafverfahren zugrunde liegenden Sachverhalt hatte".

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Alle gesetzlichen Verständigungspflichten in gerichtlichen Strafverfahren, also auch die nach § 365 der Strafprozeßordnung, wurden in dem von mir hinausgegebenen

- 3 -

Rundschreiben vom 1. Februar 1968, welches allen mit Strafsachen befaßten Gerichten und Staatsanwaltschaften zugegangen ist, zur Erleichterung der Handhabung der gesetzlichen Vorschriften übersichtlich geordnet festgehalten.

Spätestens auf Grund einer Verständigung nach § 365 der Strafprozeßordnung (die - wie erwähnt - nur vorgeschrieben ist, wenn Zweifel bestehen, ob der Geschädigte vom stattfindenden Strafverfahren weiß) wird der durch eine strafbare Handlung in seinen Rechten Verletzte in die Lage versetzt, sich seiner privatrechtlichen Ansprüche wegen dem Strafverfahren anzuschließen und hiedurch Privatbeteiligter zu werden. Gemäß § 47 Abs. 2 Z. 2 der Strafprozeßordnung hat der Privatbeteiligte ein nur ausnahmsweise zu beschränkendes Recht auf Akteneinsicht, und zwar vom Beginn des Strafverfahrens an. Dieses Recht muß der Privatbeteiligte in Anspruch nehmen, wenn es ihm nicht genügt, erst von der Anberaumung der Hauptverhandlung nach § 221 Abs. 1 der Strafprozeßordnung verständigt zu werden, und er über den Stand des Strafverfahrens laufend unterrichtet sein will.

Gesetzliche Bestimmungen, die den Richter oder Staatsanwalt ermächtigen oder gar verpflichten, zwecks rascherer Geltendmachung und Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche durch Gebietskörperschaften eine andere Vorgangsweise einzuhalten als gegenüber geschädigten Privatpersonen, bestehen nicht. Dahingehende Weisungen zu erteilen, steht mir angesichts des Art. 18 Abs. 1 B.-VG. nicht zu.

19. Dezember 1968

Der Bundesminister:

